E. Joraschkewitz

D 627 Idstein, den 8.4.75
In der Eisenbach 14
Telefon: 06126/2512

E i n l a d u n g

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf vielseitigem Wunsch, erlaube ich mir, Sie am

Freitag, den 25.4.75, 19.30 Uhr,

in die Sport- und Mehrzweckhalle - Idsteiner Zimmer - auf dem Taubenberg in Idstein

zur Gründungsversammlung des Idsteiner Kleingartenverein, einzuladen.

T a g e s o r d n u n g

1. Begrüßung der Anwesenden
2. Wahl eines Versammlungsleiters
3. Antrag auf Gründung des Idsteiner Kleingartenverein
4. Beratung und Beschließung der Vereinssatzung und der Gartenordnung
5. Wahl des Vorstandes
6. Beratung und Beschließung über einen Mitgliedsbetrag
7. Verschiedenes

Hochachtungsvoll !

Eitel Joraschkewitz

(Eitel Joraschkewitz)

STADT IDSTEIN

Stadtverwaltung Idstein, 6270 Idstein, Rathaus

Der Magistrat

6270 Idstein (Taunus)
Postfach 1140
Telefon (0 61 26) 30 01
Dienst-Kernzeit
von 8.30 - 12.00 Uhr und 13.30 bis 16.00 Uhr

Eingang 21.4.75

Herrn
Eitel Joraschkewitz

627 Idstein
In der Eisenbach 14

Ihr Schreiben vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Tag
		44/Sch/El	18. April 1975

Betreff Sport- u. Mehrzweckhalle Idstein

Sehr geehrter Herr Joraschkewitz!

Sie hatten für den 25.4.1975 um 19.30 Uhr einen Termin angemeldet zur Gründungsversammlung der Idsteiner Kleingartenvereine im städtischen Raum der Sport- u. Mehrzweckhalle.
Da der Raum an diesem Tag jedoch von der Stadt Idstein -Hauptamt- benötigt wird, bitten wir Sie, sich mit uns in Verbindung zu setzen um einen neuen Termin zu vereinbaren.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Auftrage:

(Scheid)
Verw.-Angest.

Idsteiner Kleingartenverein

Idstein, den 26. 4. 75

P r o t o k o l l

über die Gründungsversammlung des Idsteiner Kleingartenverein am Freitag, den 25.4.75, im Hotel "Goldenes Lamm"

Versammlungsort:
Die Gründungsversammlung mußte in das Hotel "Goldenes Lamm" verlegt werden, da die Stadt Idstein die Zusage für die Benutzung des Raumes in der Mehrzweckhalle am Taubenberg kurzfristig zurückgezogen hatte.

Anwesende:
Insgesammt erschienen 15 Interessenten, die alle an der Bildung eines Kleingartenvereins interessiert waren.

Begrüßung:

Herr Joraschkewitz begrüßte die Anwesenden und sprach einleitende Worte über die Gründung des Kleingartenvereins.

Versammlungsleiter:

Durch Zuruf aus den Reihen der Versammlungsteilnehmer wurde Herr Urban als einziger Kandidat für das Amt des Versammlungsleiters vorgeschlagen und durch Handaufheben einstimmig gewählt.

Vereinssatzung und Gartenordnung:

Der Versammlungsleiter übergab das Wort an Herrn Joraschkewitz, der zunächst einen Antrag auf Gründung des Kleingartenvereins stellte. Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Der Entwurf der Vereinssatzung und der Gartenordnung wurde daraufhin von Herrn Joraschkewitz abschnittsweise vorgetragen und erläutert. Aufgetretene Fragen wurden beantwortet und diskutiert. Da die Vereinssatzung den Bestimmungen des BGB

und der Landessatzung entspricht, lediglich auf Idsteiner Verhältnisse abgeändert wurde, wurden Änderungswünsche nicht vorgetragen. Es herrschte die Auffassung vor, diese Satzung und die Gartenordnung anzunehmen, sollte sie sich in der Praxis nicht bewähren, so hat die Mitgliederversammlung die Möglichkeit zu gegebener Zeit entsprechende Änderungen zu beschließen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig. Die Abstimmung erfolgte durch Hochheben der Hand.

Nach der Abstimmung wurde die Vereinssatzung von den Teilnehmern unterzeichnet, die somit gleichzeitig Mitglieder des Idsteiner Kleingartenvereins wurden. Unterzeichnen weitere Interessenten die Vereinssatzung bis zur Abgabe an das Idsteiner Amtsgericht, so sind auch sie als Mitglieder anzusehen.

Vorstandswahlen:

Entsprechend § 7 der Vereinssatzung wurde der Vorstand gewählt.

1. Vorsitzende: Vorgeschlagen und einziger Kandidat war der

Kriminalbeamte
Eitel Joraschkewitz
627 Idstein, In der Eisenbach 14.

Gewählt wurde in geheimer Wahl.
Ergebnis: Stimmabgabe 14
Ja-Stimmen 13
Nein-Stimmen -.-
Enthaltung 1

Herr Joraschkewitz wurde somit zum Vorsitzenden gewählt. Er nahm das Amt an.

2. Vorsitzende: Vorgeschlagen und einziger Kandidat war der

Maurer
Edgart Egerer
627 Idstein, Bahnhofstr. 31

Gewählt wurde durch Hochheben der Hand.
Ergebnis: Stimmabgabe 14
Ja-Stimmen 13
Nein-Stimmen -.-
Enthaltung 1

Herr Egerer wurde somit zum 2.Vorsitzenden gewählt, er nahm die Wahl an.

Schriftführer: Vorgeschlagen und einziger Kandidat war der
Fernseh-Techniker-Meister
Siegfried Eichler
627 Idstein, Breslauer Str.21

Gewählt wurde durch Hochheben der Hand.
Ergebnis: Stimmabgabe 14
Ja-Stimmen 13
Nein-Stimmen -.-
Enthaltung 1

Herr Eichler wurde somit zum Schriftführer gewählt, er nahm die Wahl an.

Kassierer: Vorgeschlagen und einziger Kandidat war der
Lagerarbeiter
Rudi Schneider
627 Idstein, In der Eisenbach 14

Gewählt wurde durch Hochheben der Hand.
Ergebnis: Stimmabgabe 14
Ja-Stimmen 13
Nein-Stimmen -.-
Enthaltung 1

Herr Schneider wurde somit zum Kassierer gewählt, er nahm die Wahl an.

Revisoren: Vorgeschlagen und durch Hochheben der Hand wurden als Revisoren einstimmig gewählt:

Angest.
Kurt Urban
627 Idstein, Hahnstück 3

und

Schreiner
Fritz Wornast
627 Idstein, Limburger Str. 53

Mitgliedsbeitrag:

Nach Beratung wurde einstimmig beschlossen eine Aufnahmegebühr von 5,--DM (Fünfmark) zu erheben und einen Jahresmitgliedsbeitrag von 24,-DM.

Der Mitgliedsbeitrag sollte eine Haftpflichtversicherung und eine Feuer- Einbruch- Diebstahlsversicherung enthalten. Der Vorstand wurde beauftragt, entsprechende Angeboten einzuholen, um der nächsten Mitgliederversammlung Vorschläge unterbreiten zu können. Gegenfalls wäre über einen neuen Mitgliedbeitrag erneut zu beschließen.

Verschiedenes:

Die Mitgliederversammlung befürwortete den Anschluß an den Landesverband Hessen, lehnte aber einen Zusammenschluß mit dem Stadtverband Wiesbaden ab.

Herr Gerstner stellt die letzte Parzelle dem Verein zur Errichtung einer Grillmöglichkeit kostenlos zur Verfügung.

Der Vorstand wurde beauftragt, mit der Stadt Idstein Verhandlungen zu führen, um für weitere Interessenten geeignetes Gartengelände zu erhalten, sowie sich darum zu bemühen, daß die Kolonie am Ohlberg erhalten bleibt. Weiterhin sind mit der Stadt Idstein über das Aufstellen und Art und Größe von Gartenlauben zu verhandeln.

S. Gerstner.
(Schriftführer)

Vorsitzende
(1. Vorsitzende)

A n t r a g

Die Unterzeichner stellen den Antrag, eine Versammlung von Interessenten einzuberufen, um einen Gartenverein in Idstein zu gründen.

Begründung

Die Nachfrage nach Kleingärten in Idstein ist groß. Es mangelt jedoch an geeignetem ausgewiesenen Gelände, das den Ansprüchen einer Freizeitgestaltung entspricht. Um nicht mit dem Naturschutzgesetz in Konflikt zu geraten und eine geordnete Gartengestaltung zu gewährleisten, wird beantrag, einen Gartenverein zu gründen.

Idstein, 8.4.75

Franz Schmitt

Jürgen Leonard

Idstein, den 25. 4. 75

Zur Unterstützung des Vorstandes kann ein Gartenkolonienausschuß und ein Obmann gewählt werden.

Der Vorsitzende und die Vorstandsmitglieder können ihre Ämter zur verfügung stellen. Scheidet nur ein Vorstandsmitglied aus, so ist durch die Mitgliederversammlung ein neues Mitglied entsprechend Absatz 1 in den Vorstand zu wählen. Tritt der gesamte Vorstand zurück, ist eine Neuwahl innerhalb 14 Tagen durchzuführen.

Der Vorsitzende hat sein Amt niederzulegen, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Idsteiner Kleingartenverein in einer Mitgliederversammlung einen Antrag stellen und mit der Mehrheit der Mitglieder einen Nachfolger wählen.

§ 8 Bildung von Gartenkolonien

Zusammenhängende Kleingärten, die innerhalb der Idsteiner Gemarkungsgrenzen räumlich von einander getrennt sind, bilden eine Gartenkolonie und führen den Namen "Idsteiner Kleingartenverein, Gartenkolonie...." und dem Zusatz der Gemarkungs- oder örtsüblichen Bezeichnung.

In jeder Gartenkolonie ist durch die Kolonienversammlung ein Kolonienausschuß zu wählen mit einem Obmann als Vorsitzenden. Der Obmann ist in der Kolonie der Vertreter des Vereinsvorstandes. Eine Kolonienversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder Kolonienausschuß einberufen, in der Beschlüsse über alle Kolonienangelegenheiten festgelegt werden. Über die Kolonienversammlung und deren Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Alle in dieser Satzung und der Gartenordnung aufgeführten Paragraphen sind für jede Gartenkolonie bindend.

§ 9 Versammlungen

Mindestens einmal im Jahr ist eine Mitgliederversammlung durch den Vereinsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, einzuberufen. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder es verlangen.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

a) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vorstandes und der Kassenprüfer, sowie Entlastung des Vorstandes,

b) Besprechnung des Haushaltsplanes und dessen Beschließung,

c) Beratungen und Beschließungen von Anträgen,

d) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,

e) Anderungen und Ergänzungen der Satzung

f) Auflösung des Vereins.

Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über den Ablauf der Versammlung und deren Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen. Weiterhin ist eine Anwesenheitsliste zu führen.

§ 10 Rechnungs- und Kassenprüfung

Für die Prüfung des Rechnungs- und Kassenwesens wählt die Mitgliederversammlung zwei Revisoren, die die Kasse und Bücher mindestens einmal im Jahr zu prüfen haben. Der Kassierer muß vor der Prüfung durch die Revisoren nicht unterrichtet werden.

§ 11 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluß der Mitgliederversammlung. Der Beschluß bedarf der Zustimmung von dreiviertel der gesamten Mitglieder. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

Das bei der Auflösung des Vereins oder Fortfall des bisherigen Zweckes oder bei Ausscheiden des Vereins aus dem übergeordneten Verband vorhandene Vermögen muß zur Förderung des Kleingartenwesens gemeinnützige Verwendung finden und zu diesem Zweck an den übergeordneten Verband ausgehändigt werden.

§ 13 Schlußbestimmungen

Die Erteilung von Rechtsauskunft und die Gewährung von Rechtsschutz sowie der Verkehr mit den Behörden ist Aufgabe des Vereinsvorsitzenden des Idsteiner Kleingartenvereins.

Veröffentlichungen und Bekanntmachungen des Vereins erfolgen durch Aushang im Vereinskasten, der in jeder Kolonie aufgestellt ist.

Idstein, den 25. 4. 75

Der Verein

Idsteiner Kleingartenverein

G a r t e n o r d n u n g

§ 1 Die Gartenordnung ist Bestandteil der Vereinssatzung.
Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Bedingungen der Gartenordnung streng einzuhalten.

§ 2 Gartennutzung

Jeder Garteninhaber ist zur ordnungsgemäßen Pflege seines Gartens verpflichtet. Die Verwendung des Gartens zu gewerblichen Zwecken, der Verkauf von Gartenerzeugnissen und Unterverpachtungen sind verboten.

Bei Neuanpflanzungen hat der Garteninhaber auf seinen Nachbarn Rücksicht zu nehmen. Äste und Zweige, die in den Nachbargarten hineinragen müssen, wenn es gefordert wird, entfernt werden.

Pflanzenabfälle und dergleichen sind im Rahmen einer ordnungsgemäßen Kompostbereitung zu verwenden, nach Möglichkeit in einer Gemeinschaftskompostanlage. Verbrennungen von Abfällen sind nur nach vorheriger Absprache und mit Genehmigung des Vereinsvorsitzenden zulässig, es sollte jedoch unterlassen werden.

§ 3 Kleintierhaltung

Tierhaltungen sind nur mit Genehmigung des Vereinsvorsitzenden nach Anhörung des Gartenobmanns widerruflich gestattet. Ein allgemeines Verbot zur Kleintierhaltung kann erfolgen.

Das Halten von Großvieh ist grundsätzlich verboten. Soweit Taubenhaltung gestattet ist, müssen die Tauben in der gesamten festgesetzten Sperrfrist in verschlossenem Gehege gehalten werden.

Die Verantwortung für Schäden durch Kleintierhaltung trägt der Besitzer.

Katzen dürfen nicht gehalten werden. Hunde sind außerhalb des Gartens an der Leine zu führen.

§ 4 Schädlingsbekämpfung und Vogelschutz

Der Garteninhaber ist zur Bekämpfung der Pflanzenkrankheiten und Pflanzenschädlingen verpflichtet. Samentragendes Unkraut ist zu beseitigen. Die polizeilichen Vorschriften sonstiger Pflanzenkrankheiten und der Seuchenbekämpfung sind zu beachten. Die Anordnung des Vereinsvorsitzenden zur Durchführung der Schädlingsbekämpfung ist in der festgesetzten Frist nachzukommen.

Der Vogelschutz ist entsprechend den Weisungen des Vogelschutzvereins durchzuführen.

§ 5 Wegeunterhaltung

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den seinen Garten umgrenzenden Weg stets sauber zu halten. Auf die Wege darf weder Unkraut noch Unrat, Schutt oder dergleichen geworfen werden. Bei Abladen von Erde, Dünger usw ist für sofortige Räumung und Wiederinstandsetzung des Weges zu sorgen.

Das Befahren der Fußwege mit Kraftfahrzeugen und Fahrrädern ist verboten. Das Radfahren kann vom Vereinsvorsitzenden unter bestimmten Bedingungen gestattet werden.

§ 6 Einfriedung

Die Einfriedung ist stets in guten Zustand zu halten und darf bei Aufgabe des Kleingartens nicht entfernt werden. Die Art der Einfriedung kann örtlich verschieden sein, sie müssen so beschaffen sein, daß sie ein Schmuckteil der Gartenanlage sind und in den Landschaftscharakter passen. Für die Errichtung der Einfriedungen kann der Vereinsvorsitzende besondere Richtlinien erlassen.

§ 7 Errichtung von Baulichkeiten

Lauben und andere Baulichkeiten dürfen nur auf den vom Vereinsvorsitzenden vorgeschrieben Plätzen und nach den für den Verein gegebenen Richtlinien errichtet werden. Die Baulichkeiten müssen so beschaffen sein, daß sie ein Schmuck der Kleingartenanlage sind und sich dem Landschaftscharakter anpassen.

Die ordnungsgemäße Unterhaltung der Baulichkeiten wird den Mitgliedern zur besonderen Pflicht gemacht.

Aborte, Dunggruben, Jauchentonnen und dergleichen dürfen nicht am Gartenweg oder der Nachbargrenze eingerichtet werden. Nach Möglichkeit sollte es sich dabei um Gemeinschaftsanlagen handeln.

§ 8 Gemeinschaftsanlagen

Alle vom Verein zur allgemeinen Nutzung geschaffenen Einrichtungen sind mit größter Schonung zu behandeln. Der Garteninhaber hat das Recht und die Plicht jede Beschädigung der Einrichtung des Vereins entgegenzutreten und die Urheber dem Vereinsvorsitzenden namhaft zu machen.

Jeder Garteninhaber ist für alle Schäden haftbar, die durch ihn oder durch Personen, für die er einzustehen hat (Gäste, Kinder), verursacht werden.

§ 9 Gemeinschaftsarbeit

Der Garteninhaber ist verpflichtet, bei Errichtung und Erhaltung von Gemeinschaftsanlagen auf Verlangen des Vereinsvorsitzenden durch tätige Mitarbeit mitzuwirken. Diese Gemeinschaftsarbeit ist Ehrenarbeit.

Wer sich dieser Verpflichtung ohne hinreichenden Grund entzieht bzw. keinen Ersatz stellen kann, hat an die Vereinskasse eine vom Vereinsvorsitzenden festgesetzte Entschädigung zu zahlen, die sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Arbeitspflichtigen zu richten hat.

§ 10 Allgemeine Ordnung

Die Garteninhaber und ihre Angehörigen wie die Gäste sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was in der Gartenanlage zu Unzuträglichkeiten führen kann bzw. das Gemeinschaftsleben stört.

§ 11 Verstöße

Verstöße gegen die Gartenordnung haben nach wiederholten erfolglosen Verwarnungen die fristlose Kündigung des Gartens zur Folge. Das gleiche gilt bei groben Verstößen, unsittlichem Betragen, bei überführtem Diebstahl und liederlicher Bewirtschaftung des Kleingartens.

§ 12 Besondere Anordnungen und Zusätze zur Gartenordnung

Besondere Anordnungen werden an den dazu bestimmten Aushängestellen bekanntgegeben. Jeder Garteninhaber ist verpflichtet, die Bekanntmachungen zu lesen und zu beachten.

Zusätze zur Gartenordnung, die durch örtliche Verhältnisse notwendig werden, kann der Vereinsvorstand erlassen.

Die Gartenordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Idstein, den 25. 4.75

Vereinsvorsitzender

Fritz Womast
Heinrich Schneid
Josef
Hans

P r o t o k o l l

Der Gründungsversammlung des Idsteiner Kleingarten - Vereins

Am 25.4.75 Im Hotel Goldenes Lamm in Idstein/Ts. , Himmelsgasse .

Eröffnung der Versammlung und Begrüßung der Anwesenden (15 Personen) durch Herrn Joraschkewitz , sowie kurze Darlegung der momentanen Situation in Idstein und das die Stadt Idstein sich bereit erklärt hat einem Verein geeignetes Gelände zur Verfügung zustellen .

Wahl des Versammlungsleiters wurde im Anschluß hieran durchgeführt; Herr Urban wurde einstimmig gewählt .

Antrag auf Gründung des Idsteiner Kleingarten - Vereins wurde nach kurzer Begründung und Diskusion einstimmig angenommen .

Verlesung der Vereinssatzung durch Herrn Joraschkewitz. Diskusion um notwendige Verbrennungen von Gartenabfällen . Einigung auf so weit als möglich Kompostierung und Verbrennung der Äste etc bei Grillabenden .
Abstimmung hierüber erfolgte einstimmig durch Handzeichen und wurde durch die Mitglieder unterzeichnet .

Wahl des Vorstandes erfolgte mit 13 ja Stimmen und 1 Stimmenthaltung in geheimer Form für Herrn Joraschkewitz als ersten Vorsitzenden . Zum 2. Vorsitzenden wurde einstimmig Herr Egerer gewählt . Schriftführer wurde Herr Siegfried Eichler durch Wahl mittels Handzeichen 13 Ja und 1 Enthaltung . Mit 13 Ja-Stimmen und 1 Gegen-Stimme wurde Herr Schneider zum Kassierer gewählt . Die Wahl der Revisoren Herr Wornast und Herr Urban erfolgte mit 13 Ja - und 1 Enthaltung .

Beratung des Mitgliedsbeitrags hier wurde nach kurzer Biskusion Beschloßen das eine Einschreibgebühr von 5,--DM erhoben wird . Als Jährlicher Beitrag wurde 20,--DM Vorgeschlagen jedoch auf einen Monatsbeitrag von 2,--DM zur Jährlichen Erhebeung vorläufig festgelgt.

Unter Verschiedenes wurden folgende Themen zur Diskusion gestellt . 1. Das Restgelände im der Garten-Kolonie Gerstner sollte zur allgemeinen Nutzung zur Verfügung stehen und wird von Herrn Gerstner hierzu kostenlos zur Verfügung gestellt ; angenehm wären Toiletten und Grillplatz . 2. Muß nach einem Verteilungsschlüßel der Finanzen für ähnliche Vorhaben in den entstehenden Kolonien anteilig gefunden werden .

Schriftführer : Rud Ei

Katasteramt Bad Schwalbach

Kreis Untertaunus

Gemeinde I d s t e i n

Gemarkung I d s t e i n

Abzeichnung der Flurkarte

Flur 52

Der alte Bestand ist in Schwarz, der neue Bestand in Rot (bzw. Gelb) eingetragen.*)
Flurstücke (Zu-Flurstücke), die künftig ein einheitliches Grundstück bilden sollen, sind von einer gelben Linie umschlossen.*)

Maßstab 1: 2000
(Vergrößerung
aus 1:)*)

Beglaubigt Bad Schwalbach, den 15. Januar 197

KATASTERAMT BAD SCHWALBACH (Dienstsiegel)

Katasteramt
Im Auftrag:

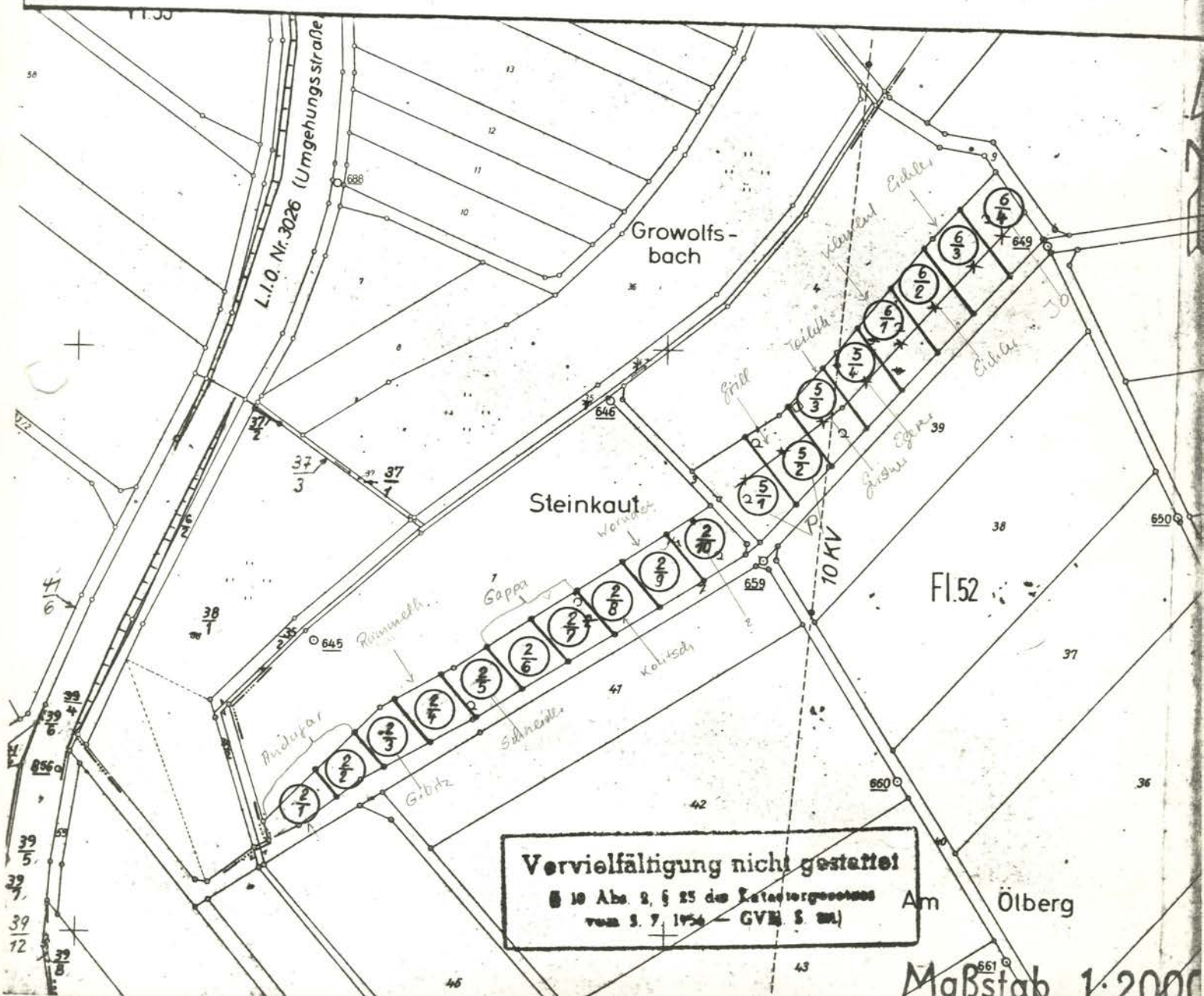

Vervielfältigung nicht gestattet
§ 10 Abs. 2, § 25 des Katastergesetzes vom 3. 7. 1954 – GVBl. S. 211